

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Tettenborn und Neuhoof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag im Sinne des § 10 NKAG in Form eines Gästebeitrages nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen durch den Dritten, diesem zu erstatten hat.
- (3) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Fremdenverkehrseinrichtungen genutzt und die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Zur Deckung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Bad Sachsa 25 % des Gesamtaufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen. Der danach verbleibende Anteil soll zu 53,31 % durch Gästebeiträge und zu 46,53 % durch sonstige Entgelte finanziert werden.
- (5) Die Berechtigung, Gästebeiträge zu erheben, obliegt der Stadt Bad Sachsa. Die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaige Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundene private Dritte sind befugt, im Namen und im Auftrag der Stadt Bad Sachsa alle im Zusammenhang mit der nach dieser Satzung stehenden Tätigkeiten auszuführen.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Gästebeitrages in folgende Gästegebiete eingeteilt:

- a) Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof.
- b) Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet des Stadtteiles Steina.
- c) Das Gästegebiet III umfasst das gesamte Gebiet der Stadtteile Neuhof und Tettenborn.

§ 3 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

Der Gästebeitrag wird auch von Personen erhoben, die in der Stadt Bad Sachsa außerhalb des als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebietes nach § 1 Abs. 1 zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

§ 4 Befreiungen, Teilbefreiungen

(1) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten,
4. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehende Person oder eine Person, die sich zur Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes im Erhebungsgebiet aufhält, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 vom Hundert beträgt,
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind,
7. bettlägerige Kranke oder Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen oder an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
8. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung oder Zivildienstleistende für die Dauer des Zivildienstes im Erhebungsgebiet,
9. Teilnehmer an von der Stadt Bad Sachsa anerkannten Kongressen, Messen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen nicht besteht.
10. Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.

(2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 vom Hundert aber mindestens 70 vom Hundert beträgt, werden nur zu 50 vom Hundert des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 herangezogen.

- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder die Teilbefreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (4) Ermäßigungen und Sonderregelungen werden nur durch die Stadt Bad Sachsa oder die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaige Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundene private Dritte ausgesprochen.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er wird erhoben als
 - a) Tagesgästebeitrag
 - b) Jahresgästebeitrag
 - c) Sondergästebeitrag.
- (2) Der Tagesgästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Person und Übernachtung
 - a) im Gästegebiet I 1,95 €
 - b) im Gästegebiet II 0,85 €
 - c) im Gästegebiet III 0,40 €.
- (3) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 2 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind verpflichtet, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes, einen Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Person

- a) im Gästegebiet I 58,50 €
 - b) im Gästegebiet II 25,50 €
 - c) im Gästegebiet III 12,00 €.
- (4) Auf dem Wohnmobilstellplatz wird ein besonderer Gästebeitrag erhoben. Der Gästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Tag für jedes Wohnmobil 3,90 Euro.
Für Wohnmobile auf dem Wohnmobilstellplatz wird kein Jahresgästebeitrag erhoben.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht, Erhebungszeitraum, Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Erhebungszeitraum ist die Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet, an dessen Beginn die Gästebeitragsschuld entsteht. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht am 01. Januar eines jeden Jahres, frühestens jedoch mit der Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Beitragsschuld entsteht. Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum dessen Restteil.

Der Jahresgästepbeitrag wird unabhängig vom Beginn der Beitragspflicht in voller Höhe entsprechend der Beitragssätze nach § 5 Abs.3 erhoben.

- (3) Die Gästepbeiträge werden mit Ablauf des Jahres fällig. Bis zu diesem Zeitpunkt werden für das Kalenderjahr Vorausleistungen bis zu der voraussichtlichen Höhe des Beitrages erhoben.

§ 7 Einwohnerjahresgästekarte

Personen, die in der Stadt Bad Sachsa ihre Hauptwohnung als tatsächlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehung haben (Einwohner) können Einwohnerjahresgästekarten erwerben. Der Jahresgästepbeitrag für den Erwerb einer Einwohnerjahresgästekarte beträgt 50 vom Hundert der in § 5 Abs. 3 genannten Beitragssätze.

§ 8 Beitragserhebung, Gästekarte

- (1) Der Tagesgästepbeitrag ist am ersten Werktag nach der Ankunft fällig. Sofern der Tagesgästepbeitrag nicht durch den Wohnungsgeber nach § 9 einzuziehen ist, ist dieser vom Gästepbeitragspflichtigen bei der von der Stadt Bad Sachsa mit der Einziehung beauftragten Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter für die gesamte Dauer des Aufenthaltes zu entrichten.
- (2) Die Gästepbeitragspflichtigen haben der von der Stadt Bad Sachsa mit der Einziehung beauftragten Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter die zur Feststellung des für die Gästepbeitragspflicht erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte, wie z. B.
- Vor- und Zuname
 - Geburtsjahr
 - Zugehörigkeit zur Familie
 - Anschrift der Hauptwohnung
 - An- und Abreisetag
 - Ermäßigungs- oder Befreiungsgründe nach § 4 (soweit diese vorliegen)

auf einem vorgeschriebenen Meldevordruck zu erteilen. Nicht gästepbeitragspflichtige Kinder sind auf dem Meldevordruck der Eltern aufzuführen. Ermäßigungsgründe sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises, des Grades der Behinderung und gegebenenfalls der Feststellung der Notwendigkeit einer ständigen Begleitung auf der Gästekarte nachzuweisen.

- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte ausgegeben, die Name und Anschrift der Beherbergungsstätte, die Namen der Beitragspflichtigen, das Datum der Ankunft und das Datum der voraussichtlichen Abreise enthält.
- (4) Der Jahresgästepbeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Der Jahresgästepbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahresgästekarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit sowie den Namen und die Anschrift der Hauptwohnung der/ des Beitragspflichtigen.
Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann die Jahresgästekarte bestimmen, dass sie auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabenbeitrag nicht ändern. In diesen Fällen ist der Jahresgästepbeitrag jeweils am 01. Januar des Erhebungsjahres fällig.

- (5) Auf dem Wohnmobilstellplatz ist der Sondergästebeitrag unmittelbar nach der Ankunft fällig. Die Gästekarte ist im dafür vorgesehenen Automaten zu lösen. Als Zahlungsnachweis wird eine Parkkarte vom Automaten ausgestellt. Diese ist hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges für einen Kontrolleur gut sichtbar auszulegen.
- (6) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Fremdenverkehrsveranstaltungen.
- (7) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen oder bei Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Bad Sachsa oder der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (8) Für verloren gegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (9) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Beitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

§ 9

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet:
 1. den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die Gästekarte auszuhändigen und den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen. Die beitragsbefreiten Kinder sind auf der Gästekarte ihrer Eltern oder Begleitpersonen aufzuführen.
 2. die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 7 Tagen nach deren Ankunft der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter zu melden. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Wochenendhäusern, Campingwagen usw. aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Dies gilt entsprechend auch für die Verlängerung des Aufenthaltes,
Hierfür hat die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter einen Meldevordruck als Durchschreibesatz vorgeschrieben.
Die erste Ausfertigung bleibt beim Vermieter, die zweite Ausfertigung ist als Anmeldung bestimmt und die dritte Ausfertigung ist die Gästekarte.
 3. den Gästebeitrag innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung an die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter abzuführen. Diese sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungsstellung zu verlangen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages,
 4. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft mit Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, Ankunfts- und voraussichtlicher Abreisetag einzutragen sind. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn die Vermieterdurchschriften der Meldevordrucke vollständig laufend abgeheftet und aufbewahrt werden,

5. auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa oder der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Bad Sachsa oder der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter sind berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen. Ihnen ist der Zutritt zu den Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren,
 6. die Gästebeitragssatzung den Gästen durch Aushang bekannt zu geben,
 7. das Melde- und Zahlungsverfahren der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter anzuwenden.
- (2) Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter zu melden.
 - (3) Die Meldevordrucke werden von der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter den Meldepflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt.
Für die Vollständigkeit der von der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter gegen Quittung empfangenen Durchschreibesätze der Meldevordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Ablauf des betreffenden Jahres umgehend an die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter zurückzugeben.

§ 10 Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag von der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.
- (2) Auf Jahreshäufige Beiträge und Sonderbeiträge werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 8 sowie § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 NKAG. Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße nach § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gästebeiträge nach dieser Satzung sind die Verarbeitung (§ 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung folgender hierfür erforderlicher personen- und gästebeitragsbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG bei der bei der Stadt

Bad Sachsa, der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter zulässig:

Anschriften der Gäste und beitragspflichtigen Personen, Anschriften der Vermieter, Grundstücks-
lage, Kurbezirke, Geburtsdaten, An- und Abreisetermine sowie Bescheidanschriften.

Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 27.09.2004 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 17. Dezember 2009

Hofmann
Bürgermeisterin